

Hinweise und Auflagen

Hinweise:

1. Beim Verbrennen sind die Vorschriften der Nds. Brennverordnung vom 2. Januar 2004 zu beachten.
2. Der Brenntermin und der genaue Brenntermin sind der Ortsfeuerwehr und der Rettungszentrale Verden, Telefon 04231/15940, vorher rechtzeitig mitzuteilen.

Auflagen:

(1) Das Verbrennen ist **verboten**

1. bei lang anhaltender, trockener Witterung,
2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
3. auf moorigem Untergrund.
4. in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten

(2) Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. 50 Meter zu Gebäuden, jedoch
2. 100 Meter zu
 - a) Gebäuden mit Aufenthaltsräumen,
 - b) Gebäuden mit weicher Bedachung,
 - c) öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
 - d) Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
 - e) Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
 - f) Erdgasförderplätzen.

3. Von Gebäuden, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren braucht bei der Verbrennung im Wald im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft lediglich ein Abstand von 50 Metern eingehalten zu werden.

- ### (3) Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten: gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muß geeignetes Gerät (z.B. Patschen und Wasser) zur Verfügung stehen, so daß das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer oder Glut erloschen sind.